

## Karibu - kesseldruckimprägniert

**Zulassungsnummer** Z-58.1-1406

**Prüfprädikate** P Iv W E

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin  
Materialprüfungsamt Brandenburg, Eberswalde

### Güteüberwachung

**Produktart** Wasserlösliches, fixierendes, borfreies Salzkonzentrat in flüssiger Form, auf Basis von Chrom- und Kupferverbindungen.  
Nur zur Holzbehandlung gemäß den vorliegenden Hinweisen.

**Wirkstoffe** Kupfer 13,20 %

**Wirkung** Schützt Holz vorbeugend vor holzerstörenden Pilzen (Basidiomyceten und Moderfäule) und Insekten (Hausbock, Holzwurm), auch vor Termiten und Holzschädlingen im Meerwasser. Schnell fixierend. Nach Fixierung im Holz schwer auslaugbar, witterungsbeständig, pflanzenverträglich.

**Eigenschaften** Fixierend, hochwirksam, wasserlöslich, flüssig. In den üblich angewandten Lösungskonzentrationen von 2-4 % ergibt sich bei Eisen ein besseres Korrosionsverhalten als bei deionisiertem Wasser. Unverträglich mit Nichteisenmetallen.

**Anwendungsbereich** Das Holzschutzmittel darf nur in den Bereichen angewendet werden, die nach DIN 68 800-3 der Gefährdungsklasse 3 oder 4 zugeordnet sind. Zum Schutz verbauten Holzes im Außenbereich mit und ohne Erd- und Wasserkontakt (Masten, Pfähle).

**Anfärbung** Nicht angefärbt (braune Eigenfarbe).  
Wetterfeste Fixierungsfarbe auf Holz: oliv-grün

**Technische Daten**

<b>Dichte / 20° C</b>	ca. 1,80 g/cm <sup>3</sup>
<b>pH-Wert</b>	3%ige Lösung: ca. 1,9

**Besondere Bestimmungen 1 laut Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand:  
Bei dem Holzschutzmittel „Korasit CK“ handelt es sich um ein wasserlösliches, farbiges Salzkonzentrat.  
Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen Pilz- und Insektenbefall. Es ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile erforderlich ist.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel gilt die Norm DIN 68 800-3: 1990-04 – Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz – mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Dem Holzschutzmittel werden die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3 zugeteilt:

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

W = auch für Holz, das der Witterung ausgesetzt ist, jedoch nicht im ständigen Erdkontakt und nicht im ständigen Kontakt mit Wasser

E = auch für Holz, das extremer Beanspruchung ausgesetzt ist (im ständigen Erdkontakt und/oder im ständigen Kontakt mit Wasser sowie bei Schmutzablagerungen in Rissen und Fugen)

**Besondere Bestimmungen 1.2.2 laut Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Das Holzschutzmittel darf nur in den Bereichen angewendet werden, die nach DIN 68 800-3 der Gefährdungsklasse 3 oder 4 aufzugeordnet sind, jedoch

- *nicht* für Innenbauteile in Naßräumen
- *nicht* bei Holz, das in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann;
- *nicht* an Holzbauteilen, die häufig in direkten Hautkontakt mit Mensch und Tier kommen können, es sei denn, die Oberflächen werden nach abgeschlossener Behandlung und Fixierung des Holzschutzmittels gründlich abgewaschen.

- 1.2.3 Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden. Die Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.5 dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

Auf die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 618: 1997-12 – Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel – wird hingewiesen.

**3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung**

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68800-3: 1990-4 – Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz – mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu

**Besondere Bestimmungen 3.3  
laut Allgemeiner bau-  
aufsichtlicher Zulassung**

beachten.

Das Holzschutzmittel darf nur für die Kesseldrucktränkung verwendet werden, nicht jedoch zum Streichen, Spritzen (Sprühen) und Tauchen und nicht zur Trogränkung.

Auf die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 618: 1997-12 – Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel – wird hingewiesen.

- 3.4 Die Gebrauchskonzentration ist auf die Einbringmenge und die Holzart abzustimmen.
- Gebrauchskonzentration mindestens 1,5 %ige bis maximal 5 %ige wässrige Lösung.
- 3.5 Die erforderlichen Einbringmengen bei der Kesseldrucktränkung betragen in
- Gefährdungsklasse 3 = 5,0 kg Salzkonzentrat/m<sup>3</sup> Holz  
Gefährdungsklasse 4 = 6,0 kg Salzkonzentrat/m<sup>3</sup> Holz

Für die verschiedenen Holzabmessungen sind die Multiplikatoren der Norm DIN 68800-3 zu beachten.

- 3.6 Das Holzschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Der Antragsteller hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Holzschutzmittelanteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann. Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.  
Eine Umwandlung in schwer auswaschbare Verbindungen (Fixierung) tritt erst im Laufe von mehreren Wochen ein, es sei denn, es wurde eine Schnellfixierung vorgenommen.
- 3.7 Das Holzschutzmittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere; es ist darauf zu achten, dass das Holzschutzmittel nicht in Oberflächengewässer gelangen kann!

**Bemerkung**

Holzschutzmittel enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz gegen Pilz und / oder Insektenbefall. Sie sind daher nur anzuwenden, wenn ein Schutz des Holzes vorgeschrieben oder im Einzelfall erforderlich ist.